



+++ ACHTUNG: Die Lage ändert sich schnell. Praxen sollten sich deshalb auf unserer [Infoseite](#) informieren, die laufend aktualisiert wird. +++

Schutzausrüstung kommt – notwendigen Praxisbetrieb dringend aufrechterhalten

Aktuell reduzieren viele Praxen auf Grund fehlender Schutzausrüstung oder weniger Patienten ihren Betrieb. Die KV Berlin ist dabei, bestellte Schutzausrüstung zu verteilen, sodass es oberste Priorität ist, den notwendigen Praxisbetrieb aufrechtzuerhalten. Wenn dies nicht gewährleistet werden kann, müssen die Praxen mindestens eine telefonische Erreichbarkeit anbieten, zum Beispiel für AU-Bescheinigungen, Rezepte und Beratungen. Praxen können sich an ihren PVS-Dienstleister wenden, um die Möglichkeiten des Fernzugriffs zu besprechen.

Die KV Berlin weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass zum aktuellen Zeitpunkt alles dafür getan werden muss, die medizinische Versorgung in Berlin aufrechtzuerhalten. Dies gilt auch für die Praxen. Chronisch kranke Patienten sowie Menschen mit Anzeichen zum Beispiel auf Schlaganfall und Herzinfarkt dürfen sich trotz Corona-Krise nicht davor scheuen, notwendige medizinische Behandlungen in Anspruch zu nehmen. Darauf hat die KV Berlin zusammen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, der Ärztekammer Berlin und der Berliner Krankenhausesellschaft in einer [gemeinsamen Pressemitteilung](#) hingewiesen.

Hintergrund: Berliner Krankenhäuser, in denen Schlaganfall-Patienten versorgt werden, verzeichnen zurzeit einen deutlichen Rückgang dieser Patientengruppe. Es ist davon auszugehen, dass viele Patienten mit leichten Schlaganfällen oder auch Herzinfarkten aus Angst vor einer Infizierung mit dem Coronavirus zu Hause bleiben. Dies erhöht die Gefahr einer fortschreitenden Erkrankung beziehungsweise eines Rückfallrisikos.

Senatsverwaltung, KV Berlin, BKG und ÄKB appellieren an die betroffenen Menschen, trotz Corona-Krise ihre behandelnden Ärzte auch in den Praxen bei notwendigen medizinischen Behandlungen – zum Beispiel bei der Einstellung von Diabetes, Bluthochdruck etc. – zu konsultieren oder im Ernstfall auch die entsprechenden Notfall-Anlaufstellen – Rettungsstellen der Krankenhäuser, KV-Notdienstpraxen sowie die Notfallnummern 112 und 116117 – zu kontaktieren.

Gesprächsleistungen innerhalb der MGV jetzt per Telefon abrechenbar

Der Vorstand der KV Berlin hat mit Wirkung für das zweite Quartal 2020 (1.4. bis 30.6.) beschlossen, dass Leistungen, die innerhalb der MGV per Video abrechenbar sind, übergangsweise auch per Telefon abgerechnet werden können. Hintergrund sind Berichte, dass aufgrund der aktuell hohen Ausnutzung, Leitungen überlastet sind und sich der Aufbau der Strukturen als schwierig gestaltet. Damit soll auch die spezifische Situation berücksichtigt werden. Das Einlesen der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) ist nicht notwendig. Es kommt das Ersatzverfahren zur Anwendung. Für den telefonischen Kontakt kann die GOP 01435 (Haus-/Fachärztliche Bereitschaftspauschale) abgerechnet werden. Darüber hinaus sind – sofern die jeweils vorgegebenen Mindestgesprächszeiten eingehalten werden – die für die jeweilige Fachrichtung im EBM weitere Gesprächsleistungen berechnungsfähig. Eine genaue Aufstellung finden sie [hier](#).

Schutzschirm für niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten beschlossen

Mit dem am Freitag beschlossenen „COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz“ sollen die wirtschaftlichen Folgen für Krankenhäuser und Vertragsärzte aufgefangen werden. Mit dem Gesetz wird den Kassenärztlichen Vereinigungen ermöglicht, außerordentliche Maßnahmen zu ergreifen und den vertragsärztlichen Leistungserbringern die mit COVID-19 verbundenen erheblichen zusätzlichen Kosten zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu erstatten. Zum Schutz vor einer zu hohen Umsatzminderung bei der Abrechnung vertragsärztlicher Leistungen, die in einem Fallzahlrückgang aufgrund einer geringeren Patienteninanspruchnahme in Folge einer Pandemie, Epidemie, Naturkatastrophe o.ä. begründet ist, kann die KV den vertragsärztlichen Leistungserbringern befristete Ausgleichszahlungen gewähren.

Voraussetzungen:

- Minderung des Gesamthonorars um mehr als 10 Prozent gegenüber dem Vorjahresquartal
- Honorarminderung ist in einem Fallzahlrückgang in Folge einer Pandemie (o.ä.) begründet

Umfang der Ausgleichszahlung:

- die Ausgleichszahlung ist beschränkt auf die Leistungen, die außerhalb der MGV vergütet werden
- die Ausgleichszahlung ist um die Höhe zu mindern, in der der vertragsärztliche Leistungserbringer Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder finanzielle Hilfen nach anderen Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit der Pandemie (o.ä.) erhalten hat

Finanzierung:

- Den KVen werden die Aufwendungen für die Ausgleichszahlungen durch die Krankenkassen zeitnah erstattet.

Hinweis zur MGV:

- Der Gesetzgeber hat die Grundlage geschaffen, bei rückläufigen Fallzahlen einen Ausgleich zu schaffen.
- Der Vorstand der KV Berlin beabsichtigt, von dieser Regelung Gebrauch zu machen.

Abschließend weist die KV Berlin daraufhin, dass aktuell geprüft wird, ob eine Praxis, die während der Corona-Krise länger komplett geschlossen hat und anders als andere Praxen keinen beschränkten Betrieb aufrechterhalten und keine telefonische Erreichbarkeit ermöglicht hat, unter die oben genannten Voraussetzungen fällt.

Quartalsabrechnung: KV Berlin bleibt für Publikumsverkehr geschlossen

Die KV Berlin möchte zur anstehenden Quartalsabrechnung noch einmal darauf hinweisen, dass die Geschäftsstelle der KV aktuell für jeglichen Publikumsverkehr geschlossen ist. Eine persönliche Annahme ist nicht möglich.

Hinweis: Die blau hinterlegte Schrift (bzw. die blauen Felder) ist verlinkt mit dem dort beschriebenen Dokument.

Datenschutzerklärung und Impressum: Der Newsletter „Praxisinformationsdienst“ (PID) ist eine monatliche Information der Hauptabteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Berlin (KdÖR) für die Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten sowie deren Praxispersonal. Sie erhalten den kostenlosen Newsletter aufgrund Ihrer freiwilligen Eintragung. Möchten Sie diese Informationen zukünftig nicht mehr erhalten, senden Sie uns bitte eine formlose E-Mail an die Adresse kvbe@kvberlin.de. Über dieselbe E-Mail können Sie auch einfach Ihre Empfängeradresse ändern, ebenfalls formlos. Selbstverständlich werden alle Ihre Daten vertraulich behandelt, die Einzelheiten dazu finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#). Hrsg.: Dr. med. Margret Stennes (V. i. S. d. P.), Kassenärztliche Vereinigung Berlin, Masurenallee 6 A, 14057 Berlin. Tel. 030 / 31003-0, www.kvberlin.de. Redaktion: Dörthe Arnold, Laura Vele – Tel. Newsletter-Redaktion: 030 / 31003-483. Kontakt zum Service-Center der KV Berlin: Tel: 030 / 31003-999, Fax: 030 / 31003-900, E-Mail: service-center@kvberlin.de.